



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 311-316)**

Titel **Gesetz über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind.**

Ordnungsnummer

Datum 27.10.1856

[S. 311] § 1. Die jährliche Besoldung des Staatsanwalts beträgt Frkn. 3200, diejenige des Substituten Frkn. 2400. // [S. 312]

Insofern die Staatsanwaltschaft Staatsbehörden in Civilprozessen vertritt, kann sie. hiefür diejenigen Gebühren verrechnen, welche die Rechtsanwälte nach bestehenden Gesetzen zu fordern befugt sind.

§ 2. Die jährliche Besoldung des Kanzlisten der Staatsanwaltschaft beträgt Frkn. 1000, diejenige des Weibels Frkn. 800.

§ 3. Die jährliche Besoldung der Bezirksgerichtspräsidenten in Zürich und Winterthur beträgt Frkn. 1200, in den übrigen Bezirken Frkn. 900; diejenige der Bezirksrichter des Bezirkes Zürich Frkn. 1600, des Bezirkes Winterthur Frkn. 900, der übrigen Bezirke Frkn. 580.

Ueberdieß werden bis zur definitiven Feststellung der Civil- und Kriminalprozeßordnung folgende Besoldungszulagen bewilligt:

- a. im Bezirke Zürich Frkn. 1800 für die Referenten und Kommittirten in Civilsachen und ebensoviel für die Führung der bezirksgerichtlichen und schwurgerichtlichen Untersuchungen;
- b. im Bezirke Winterthur Frkn. 900 und in den übrigen Bezirken Frkn. 500 für die Führung der bezirksgerichtlichen und schwurgerichtlichen Untersuchungen.

Die Bezirksgerichte haben unter der Oberaufsicht des Obergerichtes die Geschäfte und die entsprechenden Besoldungszuschüsse zu vertheilen.

§ 4. Die jährliche Besoldung der Bezirksgerichtsschreiber beträgt in Zürich Frkn. 1500, in Winterthur Frkn. 1350, in den übrigen Bezirken Frkn. 1200. Die Gerichtsschreiber der Bezirke Zürich und Winterthur // [S. 313] erhalten überdieß jährliche Zuschüsse von je Frkn. 1200 behufs Beiziehung von Gehülfen, deren Stellung und Verrichtungen das Obergericht näher bestimmt.

§ 5. Die jährliche Besoldung der Weibel der Bezirksgerichte beträgt Frkn. 150.

§ 6. Die jährliche Besoldung der Bezirksstatthalter beträgt in Zürich und Winterthur Frkn. 3200, in den übrigen Bezirken Frkn. 2000.

Die Bestreitung der Kosten für die Bureaux, sowie für das Visiren der Reiseschristen in Winterthur liegt den Statthaltern ob.

Das Visiren der Pässe und Wanderbücher durchreisender Personen in Zürich wird von der Polizeidirektion besorgt; über die Art der Ausführung wird der Regierungsrath die nöthigen Bestimmungen treffen.

Für jede Pfarrinstallation können die Statthalter aus der Staatskassa Frkn. 25 beziehen.



§ 7. Die jährliche Besoldung der Bezirksräthe beträgt im Bezirk Zürich Frkn. 1000, im Bezirk Winterthur Frkn. 700, in den übrigen Bezirken Frkn. 400.

§ 8. Die jährliche Besoldung der Bezirksrathsschreiber beträgt im Bezirk Zürich Frkn. 1500, im Bezirk Winterthur Frkn. 1400, in den übrigen Bezirken Frkn. 1300.

§ 9. Die jährliche Besoldung der Weibel der Statthalterämter und Bezirksräthe beträgt in Zürich und Winterthur Frkn. 500, in den übrigen Bezirken Frkn. 250.

§ 10. Die nicht in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnenden Mitglieder des Erziehungsrathes und der Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten, des // [S. 314] Kirchenrathes, der stehenden Kommissionen des Regierungsrathes, deren Entschädigungen nicht durch Spezialgesetze bestimmt sind, erhalten für jeden Sitzungstag Frkn. 5 nebst dem Betrage des Postgeldes.

Besoldete Kantonalbeamtete beziehen für diese Funktionen keine Sitzungsgelder; dagegen können sie ihre Reiseauslagen der Staatskassa verrechnen.

Die Experten und Mitglieder der Expertenkommissionen erhalten ein Taggeld von Frkn. 5 bis 15 auf Anordnung des Regierungsrathes.

§ 11. Die Ersatzmänner des Obergerichtes erhalten für jeden Sitzungstag Frkn. 6, diejenigen der Bezirksgerichte und Bezirksräthe Frkn. 5.

§ 12. Die Aktuare der Bezirksschulpflegen erhalten eine vom Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes zu bestimmende jährliche Entschädigung von Frkn. 100 bis 200.

§ 13. Die Hinterlassenen jedes verstorbenen Administrations-, Justiz- oder Militärbeamteten oder Bediensteten beziehen die fixe Besoldung mit Inbegriff allfälliger Wohnungsentschädigung noch bis zum zweiten Quartalschluß nach dessen Tode; eine allfällige Amtswohnung haben sie bis zum nächsten üblichen Miethstermine (Ostern oder Kirchweih) und wenn der Hinschied in den drei Monaten, welche einem dieser Termine vorangehen, erfolgt ist, bis zum zweitfolgenden derselben zu benutzen.

§ 14. Zu diesem Nachgenusse sind in erster Linie die Wittwe, in zweiter Linie die Kinder berechtigt.

Andern nahen Verwandten verstorbener Beamteten und Bediensteten kann der Regierungsrath auf An // [S. 315] suchen hin den nämlichen Nachgenuß gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in unzertrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

Der Nachgenuß wird den laut dieser Bestimmung Berechtigten verabfolgt, auch wenn sie die Erbschaft nicht angetreten haben sollten, sowie auch in dem Fall, wenn ein Beamteter oder Bediensteter im letzten Quartal des letzten Jahres seiner Amtsdauer gestorben ist.

§ 15. Dieses Gesetz tritt den 1. Jenner 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden die noch in Kraft bestehenden Bestimmungen der Gesetze, welche mit denjenigen des gegenwärtigen im Widerspruch stehen, namentlich des Gesetzes über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamteten vom 23. Weinmonat 1834, des Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft und die Vertretung des Staates in Civilstreitigkeiten vom 22. Brachmonat 1840, das Gesetz über die Einrichtung des Paßbüreau im Bezirk Zürich vom 23. Christmonat 1831, das



Gesetz betreffend die Besoldung der Bezirksrathsschreiber vom 23. Christmonat 1841,
aufgehoben.

Zürich, den 27. Weinmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 316]

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen
werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Wintermonat 1856.

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatsschreiber,

A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]